

STREBEN

NACH DEM RICHTIGEN

STREBEN NACH DEM RICHTIGEN

ÜBER DIE ANWENDUNG VON REGELN

JAN C. SCHUHR

Jura ist ein Streben nach richtigen Entscheidungen und Begründungen. Dabei sollen gleichartige Fälle anhand gleicher Regeln jeweils ähnlich entschieden werden und sich die Abweichung der Entscheidung von denjenigen anderer Fälle jeweils aus den Unterschieden der Fälle rechtfertigen. Mit den Schwierigkeiten, die sich bei diesem Streben nach Richtigkeit ergeben, beschäftigt sich unter anderem die Rechtsphilosophie.

V

Vernünftige Menschen stellen sich die Frage „Was soll ich tun?“, und sie suchen darauf Antworten. Gefragt wird dabei nach dem richtigen Verhalten, wobei vorausgesetzt wird, dass sich dies identifizieren und begründen lässt. Die Begründungen können sehr unterschiedlich sein, zum Beispiel können sie darlegen, weshalb ein bestimmtes Verhalten gut ist oder dass jemand die betreffende Anordnung gegeben hat – und zwar im Rahmen und in Ausübung einer bestehenden Kompetenz mit Bindungswirkung für die Fragende oder den Fragenden. Doch eine Anweisung ganz ohne Begründung ergibt kein Sollen und damit keine Antwort auf die Frage; sie ist bestenfalls eine Anregung. Sollens-Sätze müssen in Ableitungszusammenhängen stehen – das macht sie schwierig. Zugleich sind sie unverzichtbar. Wer keine Entscheidungen trifft, handelt nicht, und wer sich beim Entscheiden keine Sollens-Fragen stellt, handelt nicht vernünftig. Das macht die Sollens-Sätze und ihre Begründungen interessant und zum wissenschaftlichen Gegenstand – ganz unabhängig davon, welche Qualität die betreffenden Wissenschaften bislang erreicht haben. Die Erfahrung, dass immer wieder als einigermaßen vernünftig emp-

fundenes Handeln gelingt, gibt Zuversicht, dass sich Antworten auf die Frage tatsächlich geben und die dafür nötigen systematischen Zusammenhänge aufzeigen lassen.

Jura beziehungsweise „die Juristerei“ oder besser die Jurisprudenz ist ein solches Streben nach richtigen Entscheidungen und Begründungen, und zwar insbesondere so, dass gleichartige Fälle anhand gleicher Regeln jeweils ähnlich entschieden werden und die Abweichung der Entscheidung von denjenigen anderer Fälle sich jeweils aus den Unterschieden der Fälle rechtfertigt. Es ist getragen von der eben genannten Zuversicht. Freilich stößt dieses Streben nach Richtigkeit auf etliche Schwierigkeiten, die bei juristischen Lai:innen, aber durchaus auch bei Jurist:innen selbst zu erheblicher Skepsis und weitreichenden Vorurteilen führen. Drei dieser Vorurteile sollen im Folgenden benannt und kommentiert werden.

Vorurteil Nummer eins

„Die richtige Antwort ist immer. Es kommt darauf an.“

Diesen Satz hört man im Jurastudium immer wieder und mit recht unterschiedlichen Intentionen. Manchmal ist er nur als strategischer Vorschlag gemeint für

den Anfang von Antworten, um Zeit zum Nachdenken zu gewinnen. Manchmal ist er eine Aufforderung, stets ein Für und ein Wider zu erwägen. Manchmal halten Dozent:innen die Aussage wirklich für eine tiefe Einsicht in das Fach, und dieser Fall interessiert hier. Auf den ersten Blick wird in dem Satz eine Selbstverständlichkeit gesagt: Es ist nach Regeln zu entscheiden, und Regeln haben immer Voraussetzungen und Folgen. Für die Anwendung einer Regel kommt es auf das Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, sie bestimmen den Anwendungsbereich der Regel. Aus ihnen ergibt sich, in welcher Hinsicht die Fälle gleich sein müssen (und umgekehrt, auf welche Unterschiede es nicht ankommen soll), welche Umstände also relevant sind. Das ist keine Besonderheit von Sollens-Regeln, sondern bei vielen Regeln in vielen Wissenschaften so.

Oft wird mit dem genannten Spruch daran erinnert, dass man sich bei der praktischen Anwendung der Regeln letztlich nie sicher sein kann, alle entscheidungserheblichen Umstände des Falles richtig und vollständig erkannt zu haben. Das ist so, aber es gilt wiederum für alle Beobachtungen und Feststellungen über die Welt. Auch in den

tatsächlichen Annahmen statischer Gutachten über Autobahnbrücken sind Fehler leider nie auszuschließen. Das Problem ist vor Gericht sicherlich präsenter, aber das ist nur ein gradueller Unterschied.

Bisweilen meint der Spruch indes noch mehr, nämlich dass immer noch etwas zu finden sei, worauf es auch noch ankommt. Wenn das so wäre, gäbe es letztlich keine wirklich anwendbare Regel und jedes Ergebnis wäre nur provisorisch. Eine solche Vorstellung beruht typischerweise darauf, dass die Ungewissheit der Tatsachenerkenntnis, die grundsätzliche Möglichkeit der Fortentwicklung von Regeln, die Gefahr, auch über Regeln zu irren, und die Anwendung der Regeln miteinander vermengt werden. Dies auseinanderzuhalten, ist nicht immer einfach, da Regeln nicht einfach da sind, sondern auch ihre Erkenntnis schwierig sein kann. Und einerseits bestimmen die Regeln, welche Tatsachen des Falles relevant sind, andererseits bestimmen aber die Tatsachen des Falles, welche Regeln in Betracht zu ziehen sind. Dieses gegenseitige Bedingtheitssein im Prozess der praktischen Erkenntnis und Anwendung rechtfertigt aber keine Vermengung der theoretischen Kategorien – sonst entsteht einfach nur ein Kuddelmuddel. Die Menge dessen, auf das es ankommt, ist immer endlich. Die Antwort ist also nicht nur immer wieder „Es kommt darauf an“, sondern am Ende liefert die Anwendung der passenden Regeln Antworten auf Sollens-Fragen.

Vorurteil Nummer zwei

„Logik ist in Jura nicht relevant; Aussagenlogik scheitert schon daran, dass gar keine echten Aussagen gemacht werden.“

Verweise auf die Logik werden bisweilen zu rein rhetorischen Zwecken missbraucht und lösen nicht selten eine nachvollziehbare Skepsis aus. Das Fach Rechtslogik wird an juristischen Fakultäten in Deutschland selten gelehrt (die Viadrina in Frankfurt an der Oder ist eine der wenigen rühmlichen Ausnahmen). Eine formale Beweisführung erfolgt in Wissenschaft und Praxis fast nie, und viele Menschen sind überzeugt, dass das in guter rechtlicher Argumentation auch stets so sein und bleiben müsse. Selbst einige Rechtstheoretiker:innen

„Jura beziehungsweise
,die Juristerei‘ oder
besser die Jurisprudenz
ist ein Streben nach
richtigen Entscheidungen
und Begründungen.“

haben diese Vorstellung und stützen sie darauf, dass Aussagen stets deskriptiv seien, die entscheidenden Sätze im Recht aber normativ. In der Tat ist die Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen beziehungsweise präskriptiven Sätzen wichtig. Eine naturwissenschaftliche Aussage, ein deskriptiver Satz, hat eine „word to world direction of fit“, das heißt, die Worte sind als Abbild der Welt zu verstehen und dann wahr, wenn sie den Zustand der Welt zutreffend abbilden. Vorschriften, also Sollens-Sätze, hingegen haben eine „world to word direction of fit“, das heißt, ihr:e Adressat:in soll die Welt der Vorgabe entsprechend gestalten. Es ist unüblich, hier von Wahrheit zu sprechen; man spricht von Geltung.

Es ergeben sich aber ganz parallele logische Strukturen: Ob man von Wahrheitswerten oder von „Geltung oder Nichtgeltung“ spricht – es geht um ein zweiwertiges System, in dem man die logischen Operatoren über dieselben Wertetafeln definieren kann. Wenn man sich die Zustände der Welt (oben „world“) und ein System von Sätzen (oben „word“) zunächst getrennt voneinander vorstellt, haben sie die gleichen logischen Strukturen und Anforderungen. Wie aus einer deskriptiven Aussage einzelne Teilaussagen folgen und die Aussage zu manchen anderen deskriptiven Sätzen in Widerspruch stehen kann, implizieren auch präskriptive Sätze einzelne Teilverordnungen und stehen zu manchen anderen Vorschriften in Widerspruch. Nur die Beziehung der beiden Systeme zueinander ist jeweils unterschiedlich: Wenn eine deskriptive Aussage behauptet, die Welt sei anders, als sie tatsächlich ist, dann ist sie falsch. Wenn die Welt anders ist, als die Norm vorschreibt, steht das der Geltung der Norm indes nicht entgegen, und umgekehrt ergibt sich aus der Norm auch nicht, wie die Welt tatsächlich ist. Damit ist aber nur gesagt, dass weder allgemein vom Sollen auf das Sein, noch vom Sein auf das Sollen geschlossen werden darf. Der strukturelle Unterschied besteht nur darin, dass man sich bei der „word to world direction of fit“ implizit schon die „world“ als System deskriptiver Sätze vorstellt, und zwar als primäres, das über die Wahrheit der Aussagen des anderen Systems („word“) entschei-

det. Im parallelen Fall zweier Systeme präskriptiver Sätze, von denen das eine primär ist und über die Geltung der Sätze im anderen System entscheidet, wäre die Situation völlig strukturgleich.

Auch präskriptive Sätze unterliegen allerdings Bindungen der Welt: Mit einem Sollens-Satz etwas Unmögliches zu verlangen, ist sinnlos. Das bedeutet insbesondere, dass eine auf etwas Unmögliches gerichtete Pflicht keine Geltung beanspruchen kann (nemo obligatur ultra posse). Streng genommen ist das kein juristischer Satz, sondern eine sprachliche Grenze der Möglichkeit, etwas normativ Sinnvolles zu formulieren. Normative Sätze hängen also zwar nicht unmittelbar vom aktuellen Zustand der Welt, aber doch in wesentlicher Hinsicht von der Möglichkeit ab, den intendierten Zustand in der Welt wirklich herzustellen, und insofern auch von empirischen Erkenntnissen.

Dass Jura eine normative Disziplin ist, bedeutet, dass Tatsachen in ihr nicht die gleiche Bindungswirkung entfalten wie in empirischen Wissenschaften. An der Bindung an die Logik ändert das aber gar nichts. Im Gegenteil sind alle rechtlichen Sätze gerade auf die aus ihnen zu ziehenden Schlussfolgerungen gerichtet. In den empirischen Wissenschaften vermittelt die Welt Zusammenhang und Sinn. In einer normativen Wissenschaft kann sie das aus den gerade genannten Gründen nicht; in ihr stiftet letztlich nur die Logik den Zusammenhang der Sätze, der für ihren Sinn erforderlich ist. Ob man den Ausdruck „Aussage“ für deskriptive Sätze reserviert, ihn in einem weiteren Sinne auch für präskriptive Sätze verwendet oder sich die Feststellung des Inhalts einer Norm als Beschreibung der Norm und Aussage über die Norm vorstellt, ist für die Bindung an die Gesetze der Logik nicht entscheidend.

Vorurteil Nummer drei

„In Jura gibt es kein Richtig oder Falsch.“ Die Vorstellung, in Rechtsangelegenheiten ließen sich oft beliebige Ergebnisse gleichermaßen begründen, ist weit verbreitet. Davon zeugen Ausdrücke wie „Rechtsverdrehen“ statt „Anwalt“, und auch der Spruch „Vor Gericht und auf hoher See ist man in



PROF. DR. JAN C. SCHUHR ist geschäftsführender Direktor des Instituts für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Heidelberg sowie einer der Direktoren des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik (IMGB) der Universitäten Heidelberg und Mannheim. Er ist Studiendekan der Juristischen Fakultät und Mitglied im Research Council des Field of Focus 4. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen beim strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzip und rechtsstaatlichen Anforderungen an das Strafverfahren, bei Vermögens- und Korruptionsdelikten, bei Problemen der Patientenautonomie und des Medizinrechtsstrafrechts sowie in der Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaften, Rechtslinguistik und rechtsphilosophischen Fragen von Automatisierung und Künstlicher Intelligenz.

Kontakt: jan.schuhr@jurs.uni-heidelberg.de

„Das Recht ist nicht nur für diejenigen verbindlich, über deren Fall entschieden wird, sondern auch für diejenigen, die entscheiden.“

Gottes Hand“ ist meist im Sinne von Unvorhersehbarkeit und Zufälligkeit gemeint. Die Vorstellung, es gebe grundsätzlich keine eindeutig richtigen oder falschen rechtlichen Beurteilungen, sondern nur „mehr oder minder vertretbare“, ist leider sogar bei Gerichten, die über Prüfungsanfechtungen entscheiden, anzutreffen. Aber sie ist in dieser Allgemeinheit widersinnig. Die zur Entscheidung eines Falles anzuwendenden Regeln müssen immer erst erkannt und konkret formuliert werden. Das geschieht auf Basis sogenannter Rechtsquellen (eine besonders wichtige Rechtsquelle sind in unserer Rechtsordnung Gesetze). Das Recht ist nicht nur für diejenigen verbindlich, über deren Fall entschieden wird, sondern auch für diejenigen, die entscheiden. Das Erkennen der maßgeblichen Regeln kann man sich daher nicht sinnvoll als eigenes, mehr oder minder freies Konstruieren, sondern muss es sich als Rekonstruieren von Vorgaben vorstellen, und das heißt als Ableitung. Das geht nicht ohne die Vorstellung, dass man dies richtig oder falsch machen kann, und man hat danach zu streben, es richtig zu machen. Der Gedanke der Rechtsbindung ist notwendig mit der Vorstellung richtiger sowie falscher Ergebnisse verbunden und verlangt eine Methodik, die auf die Gewinnung richtiger Ergebnisse gerichtet ist. Diese methodische Bindung kommt auch schon darin zum Ausdruck, dass von „richtig“ und nicht von „wahr“ gesprochen wird.

Dieser allgemeine Befund hat freilich nur ein Ideal von Richtigkeit und ein Streben danach zum Gegenstand. Eine andere Frage ist, inwieweit es Kriterien gibt, die es ermöglichen, eine Entscheidung im Nachhinein eindeutig als richtig oder falsch zu kennzeichnen, beziehungsweise die sicherstellen, dass verschiedene um die richtige Entscheidung bemühte sachkundige Personen zum selben Ergebnis gelangen. Offenkundig gibt es solche Kriterien in juristischen Zusammenhängen nicht immer. Diesen Umstand gilt es einzuordnen:

Wenn man von Jura oder über Jurist:innen spricht oder wenn solche sich mit ihrem Fach befassen, hat das unmittelbar oder indirekt Bezug zu Rechtsstreitigkeiten. Die weitaus meisten Rechtsstreitigkeiten

THE QUEST FOR WHAT IS RIGHT

THE APPLICATION OF RULES

JAN C. SCHUHR

The practice of law is a quest for correct decisions and justifications. Similar cases should be decided similarly based on the same rules, and differences between decisions should be justified by the differences between the cases.

Legal rules have factual (sometimes also legal) premises and legal consequences. Facts and rules are interdependent: the rules determine which facts are relevant, and the facts of the case determine which rules must be applied. Ultimately, we can never be sure that we truly recognise and appreciate all the circumstances and rules relevant to a case. However, this is true for all disciplines where theories are put into practice. The set of things that matter can be large, but it is always finite and ultimately provides answers to questions of “ought”.

While scientific propositions are descriptive, the law is based on a prescriptive approach, one that tells people what they “ought” to do. We speak of validity rather than truth. But the logical structures are parallel and important. While the relationships in the world provide coherence to the empirical sciences, the normative sciences rely on logic to create coherence and ultimately meaning.

The idea of being bound by law is predicated on that of the rightness or wrongness of legal decisions. Although this distinction is not always evident in complicated disputes without a clear solution, there are many other situations in which the legal conclusions are so obvious that people do not argue, even if they have divergent interests. Even a lack of clear criteria does not usually lead to purely arbitrary decisions. Rather, there usually is at least one group of possible decisions whose correctness can be methodically justified and which can thus be distinguished from other conceivable decisions. Such correct decisions are called “defensible”. A defensible decision lacks the unambiguous quality of that which is clearly right, but an indefensible decision is in no way better than a wrong one. ●

PROF. DR JAN C. SCHUHR is Managing Director of Heidelberg University's Institute for German, European and International Criminal Law and Criminal Procedure Law and Co-Director of the Institute for German, European and International Medical Law, Public Health Law and Bioethics (IMGB) of Heidelberg University and the University of Mannheim. He is also Dean of Studies of the Faculty of Law and a member of the Research Council of Field of Focus 4. His research interests include the principle of legality in criminal law and the rule of law's requirements for criminal procedure; corruption offences and offences against property; problems of patient autonomy and medical criminal law; and the theory of science in law, the linguistics of law and jurisprudential questions relating to automation and artificial intelligence.

Contact: jan.schuhr@jurs.uni-heidelberg.de

“A defensible decision lacks the unambiguous quality of that which is clearly right, but an indefensible decision is in no way better than a wrong one.”

haben ihren Grund darin, dass die Parteien nicht imstande sind, ihre Angelegenheiten selbst gütlich zu regeln, und oft liegt das daran, dass die Angelegenheiten und Beziehungen kompliziert sind und keine offensichtliche oder etablierte Lösung haben. Das Recht insgesamt hat allerdings keineswegs die Funktion, gerade Rechtsstreitigkeiten zu klären. Im Gegenteil werden Rechtsordnung, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft dysfunktional, wenn es in einem größeren Anteil rechtlich geregelter Fälle zu Problemen oder gar Streit kommt; das verbraucht einfach zu viele Ressourcen. Wenn eine Rechtsordnung funktioniert, dann sind in die weitaus meisten Fälle der Rechtsanwendung Jurist:innen nicht oder zumindest nicht zur Entscheidung von Streitigkeiten involviert, sondern nur zu deren vorausschauender Vermeidung. Und dass die Menschen sich einig sind und nicht streiten, hat oft damit zu tun, dass das Recht ein bestimmtes Verhalten als eindeutig richtig oder falsch oder eine Gruppe möglicher Verhaltensweisen als eindeutig zulässig oder unzulässig ausweist. Das Recht in einen solchen Zustand zu bringen und darin zu erhalten, ist eine der wesentlichen gemeinsamen Leistungen von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung.

Das Problem fehlender Eindeutigkeit ist im Wesentlichen ein Problem der unscharfen Randbereiche rechtlicher Regelungen, aber gerade diese spielen eine Hauptrolle in Jura. Dass es diese problematischen Bereiche immer gibt, hat eine Reihe von Gründen, von denen hier nur einzelne skizziert werden sollen: Normen sagen, wie die Welt gestaltet werden soll, und das hat nur im Voraus Sinn. Sich im Voraus für alle Fälle präzise Vorstellungen zu machen, was werden soll und wer das bewirken soll, und diese dann auch noch sprachlich zu fixieren, ist immer nur bis zu einem gewissen Grad möglich. Sollens-Sätze stoßen immer irgendwo an die Grenzen dessen, was wirklich schon im Voraus überblickt wurde oder sich im Nachhinein eindeutig als das identifizieren lässt, was geregelt worden wäre, hätte man sich die Frage gestellt. Hinzu kommen unausweichliche Probleme der Interpretation von Texten und der Ausformu-

„Gegenüber dem eindeutig Richtigen fehlt dem Vertretbaren die Eindeutigkeit, das Unvertretbare steht dem Falschen aber in nichts nach.“

lierung vernunftrechtlicher Regeln, allgemeiner Rechtsgrundsätze und der die Rechtsquellen begleitenden Dogmatik.

In einer parlamentarischen Demokratie mit Parlamentsgesetzen als besonders wichtiger Rechtsquelle ergeben sich zudem oft Widersprüche in den Regelungen selbst und erst recht in den hinter den Regelungen stehenden Wertungen. Politiker:innen sind in ihrer Ausübung von Macht vielfach auf die Mittel der Gesetzgebung beschränkt. Das dient der rechtlichen Einhegung der Macht, hat aber zugleich zur Folge, dass das Gesetz oft mehr mit Blick auf das jeweilige politische Ziel gestaltet wird denn als Rechtsquelle im juristisch-systematischen Zusammenhang. Regelungswidersprüche machen zwar nicht einfach das ganze System wertlos, jedoch hat man sich die Regelungen als in ihrem Anwendungsbereich jeweils begrenzt vorzustellen. Bei geeignet gewählten Grenzen verschwinden die Widersprüche. Die Grenzen ergeben sich aber nicht eindeutig aus den Regelungen oder dem Rest des Systems, sondern sind

jeweils zu konstruieren, ohne dass es dafür eindeutige Vorgaben gäbe.

Obwohl Jura mit der Idee eindeutig richtiger Entscheidungen untrennbar verbunden ist und das Recht solche auch regelmäßig liefert, hat ein Großteil der juristischen Probleme also gerade die Struktur, dass Kriterien zur eindeutigen Bestimmung einer richtigen Entscheidung fehlen. Das führt aber praktisch nie zur Situationen einer Beliebigkeit, in der Jurist:innen die Aufgabe zufallen würde, frei zu entscheiden. Praktisch immer kann man eine Gruppe möglicher Entscheidungen, für deren Richtigkeit sich methodisch korrekt argumentieren lässt, von anderen denkbaren Entscheidungen abgrenzen. Dies ist eine wesentliche Funktion der Rechtsdogmatik, auf die in Heidelberg traditionell ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Die in der genannten Weise korrekten Entscheidungen nennt man „vertretbar“. Gegenüber dem eindeutig Richtigen fehlt dem Vertretbaren die Eindeutigkeit, das Unvertretbare steht dem Falschen aber in nichts nach. ●